



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 12. An Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Herrn Maximillian
Henrichen/ von Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim
abgelassenes Schreiben de Dato den 20sten. Julii 1671.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

V u i t u n g.

Herren Canslär und Räte auff 104. Rthlr. 8. Mgr. als dieser Stadt Contingent von abermahlig zur Creysß-Cassa be- willigten zweyen Römer-Monathen / de Dato den 2ten. Novembris 1672.

Das die Stadt Hildesheim zu denen bey seht Anno 1671. zu Lü- neburg gehaltenem Creysß-Tage / und darauff erfolgenden Particular- Convent der hohen Creysß-Membtern zur Cassen auff dieß lauffendes Jahr eingewilligten zweyer Römer-Monathen ihr Contingent, als hundert vier Reichsthlr. 8. Mgr. richtig abgeföhret und bezahlet hat / das wird in so weith mit auffgedrücktem Fürstl. Hildes- heimischen Cansley Secret. beurkundet / Signatum. Hildesheim den 2ten. Novembris 1672.

(L.S.)

Joh. Arn. von Bockhorst.

M. Lemm.

H. VI
28

Num. 12.

An Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln Herrn Maximilian Henrichen / von Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim abgelassenes Schreiben de Dato den 20sten. Julii 1671.

Wohrwürdigst zc.

Mit grosser Bestürzung haben von hiesigen Ew. Chursl. Durchl. wohl-verordneten Herren Statthalter / Canslärn / Vice-Cans- lärn und Räten verwichenen Dienstages den 18ten. Julii ver- nommen / daß folgende Ewer Churfürstl. Durchl. Erklärung de Dato Bruell vom 7. und 17. Julii Anni currentis Ihnen zu kommen / es thäten nemlich Ew. Churfürstl. Durchl. Ihnen Statthalter / Canslär / Vice-Canslärn und Räten / ab dem Einschluß mit mehrern zu vernemen geben / was auff ihre beschehene letztmahlige Anzeige an Ewer Churfürstl. Durchl. wir unterthänigst gelangen lassen / es käme aber Ihre beschreibet vor / daß wir von dem Corpore dividendo nicht wissen wolten / da doch unsere Deputirte der proposition beggewohnt / und dieselbe angehört / auch offenkündig / daß von den Lößl Landt-Ständen 30000. Rthlr. verwil- ligtet / und was zu Redimirung des Amtes Nienenburg angewandt würde / dem ganzen Stifte / einfolglich auch der Stadt zum besten geschehe / mit mehrern ;

L 1

Ob

Ob wir nun wohl die unserige allemahl in gehorsambster Devotion auff die Landt = Tage abordnen / daselbst den Vortrag der Proposition gleich anderen Mit = Gliederen anzuhören / So ist doch vor erst eine wahre Unmöglichkeit Argumentum Propositionis so genau und punctuel zu allequiren / dann auch fürs ander üblich hergebracht / und gar nichts Neues / daß die Copey der Proposition unseren Deputirten gleicher Gestalt / als anderen geschicht so fort communicirt, nicht aber bis auff's Abfordern hinterhalten werde / können daher nicht wissen / was darunter latire / daß man uns die Copey nicht geben wolle / zumahlen obgleich dieselbe auch unseren Deputirten auffm Ritter = Saal aufgereicht wird / dennoch darab nicht erfolget / daß wir einen sonderlichen Statum uns einbilden wollen / welches zu thun wir niemahls gemeint gewesen / und noch nicht / gestalt uns auch ein solches nie zu Sinne gestiegen / so wenig / als es möglich seyn kan / sondern nur einzig und alleine der Ursache halber nöthig / daß wir unsere Consultation, die wir jederzeit auffm Raht = Hause geführet / desto ebender zur Hand nehmen / und mit unserer unterthänigsten Erklärung fertig werden mögen / wohingegen die löbl. Landt = Stände eines guten Vorzugs in deme sich bedienen / daß sie nicht alleine mit ebender Resolution sich gefast halten / sondern auch das pro re natâ befindliches Corpus dividendum, militiae & reliquorum requisitorum überlegen können / wovon uns nicht ein Buchstab communiciret / sondern per modum dictati allemahl vermeintlich angezeigt wird / was unsere Quota oder Contingent seyn solle / massen dann allererst drey oder vier Monat nach der Proposition die Summa der 30000. Reichsthr. kundt worden / worinnen wir mit den löbl. Landt = Ständen gar nicht einig seyn / noch gestatten können / daß sie also in unseren und der Bürger Beutel voriren / massen dann die Erfahrung mehrmahls bezeuget / daß ins Corpus dividendum, allerhand andere Repartitiones und Stifts = Anlagen / wozu wir nicht verbunden / mit eingeschlagen. Als nun dieses ein Neues / und dabevorn nicht unternommenes Beginnen ist / weil wir mit unseren Contingent = Acten, und Registratur super Collectis Imperii & circuli in continenti erweisen können / daß solche Subdivisio und Eintheilung / sambt dem vero corpore distribuendo uns hiebevorn allemahl communiciret worden / wornach wir unseren Calculum selbst ohnschwer ziehen / und unsere Quotam colligiren können / und ist dieses ein solitus, & plus quam inveteratus modus, womit wir uns / und hiesige Ew. Churfürstl. Durchl. treu = gehorsambste Bürgerschaft desto besser tranquilliren / und zu schuldigem Beytrag disponiren mögen / weil aber allsolche Communicatio, so wenig Ew. Churf. Durchl. eigenhändigen Gnädigsten Erklärungs = Schreibens / als anderer uns zu wissen diensam - und nöthig befindenden Original = Nachrichten / eine geraume Zeit hero nicht mehr erfolget / und es daher das nicht ungleiche Ansehen gewinnt / ob geschehe etwas in præjudicium der Stadt / wodurch dieselbe in mehrere Onera, als sonst ihre Schuldigkeit erforderet / per obliquum impliciret werden wolle: So ist auch dieses das gravamen, so uns drücket / welches gleich Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigste Meinung unserm unterthänigsten Antrawen nach nicht ist / uns und Dero getreue Stadt /

deroge.

derogestalt zu überhohlen / und von den Landt · Ständen gleichsam hervor-
 münderen zulassen / also bitten unterthänigst diesem gravamini Gnädigst abzu-
 helfen / und dero Behueff zureichende Verordnung zumachen / damit die
 von Ewer Churfürstl. Durchl. zurückkommende Gnädigste Erklärung / Co-
 pia propositionis, sambt dem Corpore, dividendo & aliis, specialiter ohne
 Untermischung der Landt · Anlagen uns fürtershin communiciret / und der
 Bürgerschaft davon parte ertheilet werden könne / dann gleich bey offener
 Landt · Tages proposition, so wenig das quantum dividendum / als ande-
 re particularia oder specialia so fort nicht communiciret / also kan auch nicht
 gesagt werden / wir hätten schon lange und zwar von Zeit eröffneter propo-
 sition das Corpus distribuendum, und unser Contingent gewußt / weni-
 ger nachgefolget werden / daß wir pure & simpliciter in die proponirte ca-
 pita, per solam præsentiam deputationum gewilliget hätten / so aber dieses
 gravamen gehoben / cessat appellatio, wie auch was wegen des Amtes
 Dienenburg / und dessen reuiction per appellationem, von uns ad Came-
 ram Imperialem zubringen / necessitiret / welcher Appellation auch nochmahls
 bedinglich inhæriren / gleicher gestalt / wann wir damit wieder altes Her-
 kommen nicht belegt werden / cessiren wird / massen unser unterthänigstes
 Vertrauen dahin gerichtet / weil wahr und unläugbar / daß diese reuictio
 uns und gemeiner Stadt und Bürgerschaft überall nichts angehet / noch
 uns zum besten gedenet / es ist auch dieselbe so wenig der darauff erborgeten
 Gelder gebessert / als die Stadt darüber hiebevorn im geringsten gehöret noch
 vernommen / allermassen auch keine Consequenz abgiebet / die Stadt Hil-
 desheim ist ein Commembrum, Ergo ist dieselbe schuldig / mit den
 löbl. Landt · Ständen in allen Anlagen ohne Unterscheid den Beytrag zu
 thun / dann in simili argumentiret werden kan / die Status Provinciales
 seynd notorie Commembra des Stiffts / gleich die Stadt Hil-
 desheim / derowegen seynd die löbl. Landt · Stände mit der Stadt Hil-
 desheim in ihren Oneribus & ære alieno zu concurriren gehalten / da doch
 auffer allen Zweifel / daß diese Stadt vom Lande nicht mit dem dünnesten
 Heller subleviret / und übertragen wird / dieselbe auch / wie mehrmahls an-
 geführet / an ihrem eigenen Last conjunctim & divisim so viel zu tragen hat /
 als sie immer tragen kan und mag / und dannoch aliunde, am allerwenigsten
 aber vom Lande nicht das geringste zugemessen hat ; Daß auch das Unvermöge der
 Stadt so groß nicht sey / als man wohl aufgiebet / da können vor dem aller-
 höchsten Gott / und mit unserem guten Gewissen wohl bezeugen / seynd auch
 an jenem grossen und herrlichen Tage / da männiglich von seinem Thun und
 Lassen Rede und Antwort zugeben hat / versichert / daß wir mit unserer Alle-
 gation der Unvermögenheit wohl bestehen werden / was derowegen eventua-
 liter angetröhet / man würde der Bürger Güter auffm Lande / im Fall
 man hiebey sich nicht anschicke / wohl zu finden wissen / das wollen so wenig
 hoffen / als wirs verschulden / sondern bleiben nochmahls dabey in tiefster
 Devotion und Unterthänigkeit / es werden Ewer Churfürstl. Durchl. über un-
 sere Schuldigkeit und Vermögen uns nicht beschweren / sondern bey unseren Recht
 und alten Herkommen / Dero bey dem Actu Homagiali Gnädigst verspro-
 chenen / hoch · und theur · haltenden Churfürstl. Wort lassen und schützen / und
 darwieder uns nicht betrüben lassen : Und obzwar auch den geringsten Pfen-
 ning auffzubringen / fast keine Mittel sich eräugnen / weil jeziger Zeit die
 Bratt · Nahrung / wovon das meiste kommen muß / gar darnieder ligt / und
 das Barauf mit den Bratweren nummehr gemacht / weil auffm Lande hin
 und

H. VI
 28

und wieder nahe an der Stadt das Brauen zu feiltem Kauff im Schwange
 gehet / und hiesiges Getrancke in der Stadt liegen bleibt / allermassen auch die
 Schmiede und andere Handtwerker über den darauffen nahe bey und umb die
 Stadt herum nunmehr befindlichen Einpas / und newerliche Turbationes
 hefftig klagen: So wollen doch uns / als treu-gehorfamste Un-
 terthanen / zu Contestirung unserer Devotion uns nach allem Ver-
 mögen einfinden / und zur Real-Zahlung anfänglich mit fünff-hundert
 Thaler / Behueff der Reichs- und Creysß. Stewren uns gefast
 halten / und dabenebenst einer erckleichen Remission, wegen der gänglich
 zerfallenen Brau-Nahrung unterthänigst uns getrösten / inmassen zu
 Ew. Churfürstl. Durchl. als den Gnädigsten Landts-Herrn
 und Vatter des Vatter-Landts unser gehorsambstes Vertra-
 wen gerichtet / und wir hingegen schuldig seynd / in steter un-
 aufseßlicher Treu und Devotion, nächst Empfehlung Gottes zu al-
 len hohen Churfürstl. Wohlwesen zu beharren / Datum unter unseren Stadt
 Signet den 20. Julii 1671.

Num. 13.

*Privilegium Episcopi Henningii Civitati Hil-
 desiensis Anno 1474. (ut prætenditur)
 collatum.*

W Henning van Godes Gnaden Bischof to Hildesem / unde
 Wy Senior und ganze Capitul der Kercken darüßvest bekennen
 openbahr in diesem Breve vor Uns und Unse Nakommen / und
 als weime / dat Wy Uns mit dem chryßamen Borgemeister und
 Rade to Hildesem Unsen leuen Getruwen dieser nageschre-
 ven Stücke und Articulen verdragen und overeiu gekommen syen.

Tho dem ersten wat twolf Manne des sittenden Rades der Stadt to
 Hildesem tho den Hilgen beholden Willen / dat öre Wohnheit unde Rechte
 sy / edder drey Manne dessülven Rades / dar schalme sy by laten / unde Wy
 und Unse Nakommen willen sy darby beholden / Vorder willen Wy / dat
 Unse Börger und Inwöhner der Stadt to Hildesem in neinen
 Steden / Börgen / Dörpen / effte in einigen Steden des Stifts
 tho Hildesem einigen Tollen schüllen geven / sondern Wy wil-
 len / dat se von sodanen Tollen gänzlichen schüllen entlediget und
 gefreyet syn / Wy willen ock vörder / datme dessülven Unse Börger und
 Inwöhner schall laten bliesen by der olden Ziese / so dat von olden Jahren
 her hefft wöhntlich gewesen / und se darentboven nicht böger setten und drin-
 gen: Nachdeme dan dessülven Unse Börgere und Inwöhner to Hil-
 desem / Uns und Unser Kercken Hülpe und Trost deden und bewieseden
 indeme se upe Wageden voete fahren tho spiesende dat Huß tho
 Goldingen.

Wret